

Allgemeine Vertragsbedingungen für Investmentparverträge (A) und besondere Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Investmentparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) (B).

A. Allgemeine Vertragsbedingungen für Investmentparverträge

I. Vertragsschluss:

- (1) Mit vorliegendem Antrag beantragt der Antragsteller (im Folgenden „Sparer“) bei der Max Heiner Sutor oHG (im Folgenden „Bank“), den/die auf dem Antragsformular gewählten Investmentparvertrag/ Investmentparverträge abzuschließen, das/die für dessen/deren Abwicklung notwendige(n) Konto/Konten und Depot(s) bei der Bank einzurichten und Einzahlungen in Anteilen des/der vom Sparer ausgewählten Investmentfonds („Fonds“) anzulegen.
- (2) Ein Investmentparvertrag kommt mit Annahme des Antrages durch die Bank zustande. Das Zustandekommen eines Investmentparvertrages wird dem Sparer schriftlich bestätigt.

II. Konto/Depot, Konto-/Depotauszüge:

- (1) Für jedes eröffnete Konto und Depot vergibt die Bank eine Vertragsnummer. Konto/Depotnummer und Vertragsnummer sind identisch.
- (2) Nach Ende jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig nach Ende des Kalenderhalbjahres, in dem der erste Sparbeitrag eingegangen ist, übersendet die Bank dem Sparer für jeden seiner Investmentparverträge einen Depotauszug, aus dem der Anteilsbestand, alle Geld- und Fondsumsätze sowie die Geldsalden und der Wert der Anteile zum Stichtag hervorgehen. Soweit die Summe der jährlichen Einzahlungen den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Depotgesetz übersteigt, erhält der Anleger über jede Veränderung des Anteilsbestandes einen Depotauszug.

III. Einzahlungen, Anteilerwerb:

- (1) Einzahlungen des Sparers werden in regelmäßigem Turnus, in der Regel 1 x wöchentlich, in Anteilen oder Anteilsbruchteilen (im Folgenden „Anteile“) des/der vom Sparer gewählten Fonds angelegt. Es gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden Verkaufsprospekts des/der vom Sparer gewählten Fonds. Zahlungen Dritter, Steuergutschriften und Ausschüttungen des/der Fonds gelten als Einzahlungen des Sparers. Die Abrechnung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Satzes, zum maßgeblichen Nettoinventarwert der Anteile (ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlags). Die Anlage von Einmalanlagen sowie Zahlungen über den vereinbarten monatlichen Sparbeitrag hinaus erfolgt grundsätzlich zum maßgeblichen Ausgabepreis der Anteile (Nettoinventarwert zzgl. Ausgabeaufschlag). Dasselbe gilt für Zuzahlungen, sofern auf dem Antrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Die Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt (nach Verrechnung mit etwaigen Schuldsalden) zum Nettoinventarwert ohne Ausgabeaufschlag. Lauten die Anteile auf eine andere Währung als den Euro, so wechselt die Bank die Einzahlungen zum Euro-Referenzkurs „Geld“ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die Bank an die Investmentgesellschaft Zahlungen leistet, in die andere Währung um.
- (2) Soweit die Anschaffung der für den Sparer erworbenen Anteile im Ausland gemäß § 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank erfolgt, erteilt die Bank Gutschrift im Depot des Sparers in Wertpapierrechnung (WR). Im Übrigen erfolgt die Gutschrift in Girosammelverwahrung.
- (3) Die Bank übersendet dem Sparer auf Wunsch eine Jahressteuerbescheinigung/Jahresbescheinigung. Einzelsteuerbescheinigungen werden nicht erteilt.

IV. Auszahlungen, Anteilsrücknahme:

Nimmt die Bank aufgrund eines vom Sparer unterschriebenen Verkaufsauftrages Anteile zurück, so vergütet sie deren maßgeblichen Rücknahmepreis (Nettoinventarwert abzüglich Rücknahmeabschlag, soweit anwendbar). Die Rücknahme von Anteilen erfolgt in der Regel 1x wöchentlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, Kurslimite oder Terminvorgaben zu berücksichtigen. Der Verkauf von Anteilen über die Börse ist ausgeschlossen. Fällt der Rücknahmepreis in einer anderen Währung als dem Euro an, so wechselt die Bank die ausländische Währung zum Euro-Referenzkurs „Brief“ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem Tag des Eingangs des Rücknahmeerlöses bei der Bank liegt, um.

V. Haftung:

Für Schäden aus Fehlbuchungen, die nicht Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden sind, haftet die Bank nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

VI. Kosten und Gebühren:

Im Rahmen der Anlage von Einmalanlagen sowie Zahlungen über den vereinbarten monatlichen Sparbeitrag hinaus berechnet die Bank auch dann einen Ausgabeaufschlag in der im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximalen Höhe, wenn ihr dieser von der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise erlassen wurde. Dasselbe gilt bei Zuzahlungen, sofern auf dem Antrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Die Bank hat das Recht, die ihr von den Investmentgesellschaften geleisteten Kontinuitätsprovisionen zu ihren Gunsten zu vereinnahmen und Teile davon der Vermittlungsgesellschaft zu gewähren. Erfolgt die Anlage der Sparbeiträge in Investmentanteilen unter Berechnung eines Ausgabeaufschlages werden bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages an die Vermittlungsgesellschaft weitergeleitet.

Die Gebühren für die Konto- und Depotführung für alle aufgrund dieses Antrages eröffneten Konten/Depots betragen zusammen jährlich EUR 25,00 (inkl. MwSt.), wobei die Bank die hierin enthaltenen Anteile für Kontoführung und Depotführung nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Die Erhebung der Gebühren für die Konto- und Depotführung erfolgt erstmalig in dem Kalenderjahr, in dem der erste Sparbeitrag eingegangen ist. Die Bank ist berechtigt, die Gebühren zum Ausgleich von Kostensteigerungen gemäß § 315 BGB anzupassen. Sie wird dies dem Sparer mindestens einen Monat (etwa auf dem Depotauszug) vorher mitteilen. Bei einer vorzeitigen Kündigung können weitere Kosten entstehen, deren Höhe sich aus dem Preisverzeichnis der Bank in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Darüber hinaus berechnet die Bank für besondere Leistungen Gebühren in angemessener Höhe gemäß Preisverzeichnis in seiner jeweils geltenden Fassung und stellt von dritter Seite belastete Kosten und Gebühren in Rechnung.

VII. Fondsauswahl:

Die Bank ist von der Verpflichtung zur Anlage der Sparbeiträge in Anteilen eines vom Sparer gewählten Fonds frei, wenn der Fonds die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr erfüllt, die Ausgabe neuer Anteile einstellt oder aufgelöst wird, wenn es der Bank nicht möglich ist, die Fondsanteile regulär zu erwerben oder wenn die Bank begründete Bedenken gegen die Anlage weiterer Beträge in diesem Fonds hat. In diesen Fällen wird die Bank dem Sparer eine entsprechende Mitteilung machen und möglichst eine Anlagealternative vorschlagen. Der Sparer kann diesem Vorschlag binnen sechs Wochen widersprechen und selbst einen anderen Fonds wählen. Die Bank wird den Sparer in ihrer Mitteilung darauf hinweisen, dass sein Schweigen als Zustimmung zur vorgeschlagenen Anlagealternative gilt.

VIII. Bei Antragstellung über einen Vermittler gilt zudem Folgendes:

- (1) Der Vermittler arbeitet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er erbringt eine eigenständige Leistung für den Sparer. Es gibt weder Haftungsübernahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes noch in anderer Weise durch die Bank. Die Bank hat keine Vollmachten erteilt. Jeder Verweis auf den Vermittler erfolgt daher lediglich im Hinblick auf den Abschluss der von der Bank angebotenen Investmentparverträge und nicht auf andere von Dritten angebotene Finanzprodukte oder -dienstleistungen. Der Vermittler ist auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren. Der Vermittler ist weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks) oder Anteile des Sparers entgegenzunehmen. Dasselbe gilt für Untervermittler, die aufgrund eines Vertrages mit dem Vermittler tätig werden.
- (2) Zusätzlich unterbreitete Angebote des Vermittlers oder eines Untervermittlers sind keine Angebote der Bank. Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Sparer nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

IX. Beratungsfreies Geschäft:

Die Bank erbringt im Rahmen des Investmentparvertrages ausschließliche Leistungen im Sinne von § 31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz („beratungsfreies Geschäft“). Zur Verfügung gestellte Informationen, z. B. Broschüren, Marktcommentare, Charts, Analysen, Fondsportraits etc., die über die Informationspflichten der Bank nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz hinausgehen, stellen keine Anlageberatung dar, sondern sollen dem Sparer lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

X. Laufzeit, Kündigung:

- (1) Wurde für einen Investmentparvertrag eine feste Laufzeit vereinbart, verpflichtet sich der Sparer, für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer Sparbeiträge in der vereinbarten Höhe einzuzahlen bzw. einzahlen zu lassen. Er hat allerdings das Recht, die Beitragszahlung zu unterbrechen. Sofern es sich nicht um einen VL-Vertrag handelt (siehe B. unten), verlängert sich die Laufzeit jedoch nicht, wenn der Sparer die laufenden Einzahlungen unterbricht. Der Sparer kann die Einzahlungen jederzeit wieder aufnehmen.
- (2) Der Sparer kann den Investmentparvertrag vorzeitig kündigen. Die Bank ist bei vorzeitiger Kündigung berechtigt, die in dem Preisverzeichnis der Bank vorgesehenen Gebühren zu erheben.
- (3) Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit sowie bei Verträgen ohne feste Laufzeit hat der Sparer das Recht,
 - (a) das Konto/Depot zu banküblichen Bedingungen auf unbestimmte Zeit fortzuführen,
 - (b) die Anteile ohne weitere Einzahlungen ruhen zu lassen,
 - (c) den Investmentparvertrag in einen Auszahlplan umzuwandeln oder
 - (d) einen Verkaufsauftrag für einen Teil oder seinen gesamten Anteilsbestand zu erteilen.

XI. Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen:

Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Sparer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank den Sparer bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.

B. Besondere Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Investmentparverträge nach §§ 2 und 4 des 5. VermBG

Für Investmentparverträge zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen (im Folgenden auch: „VL-Vertrag“ - „VL-Verträge“) gelten in Abweichung und Ergänzung zu den allgemeinen Vertragsbedingungen (oben A.) folgende besondere Vertragsbedingungen. Außerhalb des Laufs der Sperrfrist(en) (siehe unten Ziffer B. II) sind allein die allgemeinen Vertragsbedingungen (oben A.) maßgeblich. Sofern das 5. VermBG geändert wird oder außer Kraft tritt, bleibt der VL-Vertrag hiervon unberührt, sofern der Gesetzgeber nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

I. Laufzeit, Einzahlungsphase:

- (1) Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht. Der Arbeitgeber des Sparers hat die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an die Bank zu überweisen und diese auch als vermögenswirksame Leistungen zu kennzeichnen. Die Bank bestätigt dem Sparer den Eingang der ersten Einzahlung sowie Beginn und Ende der Sperrfrist(-en) (siehe unten B. II.).
- (2) Die Laufzeit beträgt:

Laufzeitoption	Laufzeit
VL 7	7 Jahre
VL 13	insgesamt 13 Jahre
VL 19	insgesamt 19 Jahre

Bei den Laufzeitoptionen VL 25, VL 31 bzw. VL 37 beträgt die Laufzeit entsprechend 25, 31 bzw. 37 Jahre.

- (3) Der Sparer verpflichtet sich, laufend vermögenswirksame Leistungen auf sein Konto/Depot einzahlen zu lassen und zwar für die Dauer der jeweils maßgeblichen Beitragszahlungsdauer (Einzahlungsphase(n)). Die Einzahlungsphase(n) beträgt/betragen:

Laufzeitoption	Einzahlungsphase(n)
VL 7	6 Jahre
VL 13	2 x 6 Jahre
VL 19	3 x 6 Jahre

Bei den Laufzeitoptionen VL 25, VL 31 bzw. VL 37 betragen die Einzahlungsphasen entsprechend 4 x 6 (VL 25), 5 x 6 (VL 31) bzw. 6 x 6 (VL 37) Jahre.

Die erste Einzahlungsphase beginnt mit der ersten Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen bei Vertragsschluss, die zweite und jede weitere Einzahlungsphase beginnen jeweils mit der ersten Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen nach Ablauf der jeweils vorangegangenen Einzahlungsphase.

Da das 5. VermBG vorsieht, dass ein VL-Vertrag nach Ablauf der Einzahlungsphase von sechs Jahren nicht fortgesetzt werden kann, erfolgen Einzahlungen des Sparers, der die Laufzeitoption VL 13 oder länger gewählt hat, nach Ablauf der ersten Einzahlungsphase auf ein neues Unterdepot. Entsprechend erfolgen Einzahlungen des Sparers, der die Laufzeitoption VL 19 oder länger gewählt hat, nach Ablauf der zweiten bzw. der dritten, vierten oder fünften Einzahlungsphase jeweils auf ein weiteres Unterdepot.

II. Sperrfrist(en):

- (1) Je nach gewählter Laufzeitoption sind eine, zwei oder drei Sperrfristen zu beachten:

Laufzeitoption	Sperrfrist(en)
VL 7	1 Sperrfrist
VL 13	2 Sperrfristen
VL 19	3 Sperrfristen

Bei den Laufzeitoptionen VL 25, VL 31 bzw. VL 37 sind entsprechend 4 (VL 25), 5 (VL 31) bzw. 6 (VL 37) Sperrfristen zu beachten.

- (2) Die Sperrfristen betragen jeweils sieben Jahre und beginnen jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung einer Einzahlungsphase bei der Bank eingeht.
- (3) Bis zum Ablauf der jeweiligen Sperrfrist sind die innerhalb der dazugehörigen Einzahlungsphase erworbenen Anteile festgelegt.

Beispiel: Laufzeitoption VL 13, erste Einzahlung am 01.11.2007:

Erste Einzahlungsphase	Beginn	Ende	Anteile aus der ersten Einzahlungsphase verfügbar ab
Erste Sperrfrist	01.11.2007	31.10.2013	01.01.2014
Zweite Einzahlungsphase	01.11.2013	31.10.2019	Anteile aus der zweiten Einzahlungsphase verfügbar ab 01.01.2020
Zweite Sperrfrist	01.01.2013	31.12.2019	

- (4) Während des Laufes einer Sperrfrist ruhen diesbezüglich das Pfand- und Aufrechnungsrecht der Bank nach Ziff. 14 der AGB der Bank.

III. Vorzeitige Verfügungen, Unterbrechungen, Fortsetzung

- (1) Der Sparer kann – außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen des 5. VermBG – während einer Sperrfrist nicht über die während der entsprechenden Einzahlungsphase mit der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte verfügen. Unzulässige vorzeitige Verfügungen führen zum Verlust der Arbeitnehmersparzulage.
 - (2) Unzulässige vorzeitige Verfügungen führen auch dazu, dass der Vertrag unterbrochen wird. Dasselbe gilt, wenn während des Laufs einer Sperrfrist
 - (a) während eines Kalenderjahres, nicht jedoch dem ersten Kalenderjahr einer Sperrfrist, keinerlei Einzahlungen erfolgen,
 - (b) mindestens alle Einzahlungen eines Kalenderjahres zurückgezahlt werden oder
 - (c) Rückzahlungsansprüche abgetreten oder beliehen werden.
 - (3) Ein unterbrochener Vertrag kann nicht fortgesetzt werden.
 - (4) Werden nach Eintritt einer Unterbrechung vermögenswirksame Leistungen eingezahlt, wird die Bank dem Sparer den Abschluss eines neuen Vertrags anbieten. Dem Sparer wird die neue Vertragsnummer und Beginn der neuen Sperrfrist mitgeteilt.
- IV. Für Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen** gilt Ziff. A. XI (siehe oben) entsprechend.

Widerrufsrecht bei EG-Investmentanteilen

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kaufverpflichtung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Max Heiner Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt, wenn dem Käufer eine Durchschrift des Antrages auf Vertragsschluss ausgehändigt oder die Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Investmentgesellschaft bzw. der Bank gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Soweit § 126 InvG anwendbar ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend. Für deutsche und nicht-EG-Investmentanteile findet sich die Belehrung über das Widerrufsrecht in dem jeweiligen ausführlichen Verkaufsprospekt.

Auszug aus der Fondspalette der Max Heiner Sutor oHG

Aktuelle Fondsliste I (VL-fähig)

Aktienfonds	ISIN	Ausgabeaufschlag (lt. Prospekt) in %
ACM Int. Health Care A	LU 0058720904	6,25
ALL-IN-ONE MK	DE 0009789727	5,75
AXA WF II Cont. European Opportunities	LU 0011972741	5,50
BG Global Challenge	LU 0161562482	6,10
DWS Vermögensbildungsfonds I Lux	LU 0205987356	5,25
Fidelity Funds – European Growth Fund	LU 0048578792	5,25
Fidelity Funds – European Fund	LU 0238202427	5,25
Invesco PRC Equity Fund	IE 0003583568	5,25
M&G Global Basics Fund Euro	GB 0030932676	5,25
M&G Global Leaders Fund Euro A	GB 0030934490	5,25
Merrill Lynch Emerging Europe	LU 0011850392	5,00
Merrill Lynch World Mining Fund A2 EUR	LU 0172157280	5,00
Nordea 1 North American Value Fund	LU 0076314649	5,00
Pioneer Funds – U.S. Pioneer Fund A EUR	LU 0133643469	5,00
Pioneer Funds – U.S. Mid Cap Value	LU 0133607589	5,00
Pioneer Funds – Top European Players A	LU 0119366952	5,00
Pioneer Funds – Global Ethical Equity EUR A	LU 0119369972	5,00
Prima – Classic A	LU 0215933978	5,75
Sauren Global Growth Plus	LU 0115579376	5,00
Stabilitas Gold + F. Ressourcen P	LU 0229009351	5,00
Templeton Growth (Euro) Fd. A (acc.)	LU 0114760746	5,25
Templeton BRIC Fund (USD) A (acc)	LU 0229945570	5,25
Threadneedle European Select Fund	GB 0002771169	5,00

Immobilienfonds (REIT's)

Fortis L Fd. – Real Estate Sec. Europe LU 0153635098 5,00

Aktuelle Fondsliste II (nicht VL-fähig)

Aktienfonds		
cominvest Rolling Protect	LU 0240666908	4,00
DWS Flex Pension 2013	LU 0174276526	4,00
DWS Flex Pension 2016	LU 0174293885	4,00
DWS Flex Pension 2017	LU 0174293968	4,00
DWS Flex Pension 2020	LU 0216062512	4,00
DWS Russia	LU 0146864797	5,00
Fidelity Target TM 2020 Euro Fd.	LU 0172516865	3,50
Fidelity Target TM 2030 Euro Fd.	LU 0215159145	3,50
Franklin Templeton Strategic Dynamic Fd. (acc)	LU 0236639612	5,25
Geldmarktfonds		
DWS Geldmarktfonds	DE 0008474255	0,00
Rentenfonds		
M&G European Corporate Bond F. Euro	GB 0032178856	3,25
Threadneedle European Bond	GB 0002773769	5,00
Templeton Global Bond Fund A acc. €	LU 0152980495	3,00
Immobilienfonds		
DJE Real Estate	LU 0188853955	5,00

(Detaillierte Fondsinformationen sowie die vollständige jeweils aktuelle Fondspalette erhalten Sie über Ihren Vermittler.)

Vertragsbedingungen für Vermittlungsvereinbarung

- Die Vermittlungsgesellschaft wird vom Kunden beauftragt, ihm einen Investmentsparvertrag zu vermitteln. Sie erhält vom Kunden hierfür eine Vermittlungsgebühr. Die Vermittlungsgesellschaft erhält von der depotführenden Stelle für die Vermittlung des Investmentsparvertrages keine Abschlussprovision auf Basis der mit dem Kunden vereinbarten monatlichen Sparbeiträge. Der Kunde wird darauf hingewiesen und stimmt zu, dass die Vermittlungsgesellschaft zusätzlich zu der hier vereinbarten Vermittlungsgebühr während der Vertragslaufzeit von der depotführenden Stelle wiederkehrende Vermittlungsentgelte (Kontinuitätsprovisionen) sowie ggf. Anteile am Ausgabeaufschlag erhalten kann.
- Die von der Vermittlungsgesellschaft zu erbringende Leistung ist auf die Vermittlung eines Investmentsparvertrages und die hiermit in Zusammenhang stehende Beratung, Aufklärung und Betreuung beschränkt; eine darüber hinausgehende, nach der Erbringung der Vermittlungsleistung fortbestehende Beratungs-, Aufklärungs- oder Betreuungspflicht ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird vom Vermittler nicht geschuldet.
- Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermittlungsvereinbarung und dem Investmentsparvertrag um zwei separate Vereinbarungen und damit um zwei rechtlich selbstständige Verträge handelt. Die zu entrichtende Vermittlungsgebühr stellt eine vom Investmentsparvertrag losgelöste, von diesem unabhängige Zahlungsverpflichtung dar.**
- Der Anspruch der Vermittlungsgesellschaft auf Zahlung der Vermittlungsgebühr entsteht mit dem Zustandekommen des Investmentsparvertrages. Der Anspruch der Vermittlungsgesellschaft auf Zahlung der Vermittlungsgebühr bleibt von einer Änderung oder vorzeitigen Beendigung des Investmentsparvertrages unberührt.**
- In Fällen eines Investmentsparvertrages ist die umseitig für die Zahlung festgesetzte monatliche Rate am 1. oder 15. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig, entsprechend der in der Einzugsermächtigung vereinbarten Fälligkeit der Beiträge. Bei VL-Investmentsparverträgen ist die festgesetzte monatliche Rate jeweils am Tage des Eingangs des monatlichen Sparbeitrags bei der depotführenden Stelle fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung der Vermittlungsgebühr für den vermittelten Investmentsparvertrag in Verzug, ist die Vermittlungsgesellschaft berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Zahlung sämtlicher rückständiger Raten zu setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die künftig fälligen Raten sofort fällig zu stellen. In diesem Falle wird die Vermittlungsgesellschaft dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung des gesamten Betrags setzen.

Die Geltendmachung von Verzugszins und weiterem Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Einwilligung des Kunden in die Datenübermittlung

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen sowie sonstige, im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdende personenbezogene Daten werden von der Vermittlungsgesellschaft sowie sonstigen beteiligten Dritten gespeichert, genutzt, ausgewertet, abgerufen und übertragen (Datenverarbeitung), sei es auf elektronischem oder auf schriftlichem Weg.

Ich willige ein, dass die Vermittlungsgesellschaft im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dieser Vereinbarung oder deren Durchführung ergeben,

- zur Beurteilung meiner Bonität an Auskunftsunternehmen,
- zur Abwicklung der Vermittlungsgebühren-Zahlungen an damit beauftragte Unternehmen,
- zur Vorfinanzierung der Vermittlungsgebühren an Kredit- oder Factoringinstitute

übermittelt und/oder mit diesen in gemeinsamen Datensammlungen führt.

Die Vermittlungsgesellschaft stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Drittunternehmen sicher, dass sämtliche für die Vermittlungsgesellschaft geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie das Bankgeheimnis in gleicher Weise für ein zuverlässiges Drittunternehmen gelten.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich (z.B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, Ludwig-Landmann-Straße 349, 60487 Frankfurt, Telefax: 069/717 12 96 66.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben.

Stand 04/12/2007

Ich habe die Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum



Unterschrift des Antragstellers

Antrag auf Abschluss eines VL^{PLUS}/SP^{PLUS} Investmentsparvertrages

Antragsteller Herr / Frau **Die nachstehende Adresse ist auch meine ständige Anschrift (falls nicht zutreffend, bitte ständige Anschrift separat angeben).**

Name _____ Geburtsdatum . . Familienstand:
 alleinstehend
 verheiratet

Vorname _____ Geburtsort _____

Straße, Hausnr. _____ Telefon _____

PLZ, Ort _____ Staatsangehörigkeit _____

E-Mail _____ Berufsgruppe: Arbeitnehmer selbständig sonstige

Investmentsparvertrag zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG)

VL 7^{Plus} Beitragszahlungsdauer: 6 Jahre **VL 19^{Plus}** Beitragszahlungsdauer: 18 Jahre **VL 31^{Plus}** Beitragszahlungsdauer: 30 Jahre
 VL 13^{Plus} Beitragszahlungsdauer: 12 Jahre **VL 25^{Plus}** Beitragszahlungsdauer: 24 Jahre

Monatlicher Sparbeitrag (mind. € 34,00) € 34,00 € 40,00 € 74,00 € Einmaliger Nachholbetrag €

Arbeitgeber

Firma _____ Personalnummer:

Straße _____ Dieser Vertrag wird zusätzlich zu einem bestehenden VL-Vertrag abgeschlossen.
 Eine von mir früher getroffene Entscheidung über die Art der vermögenswirksamen Leistung widerrufe ich hiermit.

PLZ, Ort _____

Ich beauftrage die Max Heinr. Sutor oHG („Bank“), meinem Arbeitgeber den Abschluss des Investmentsparvertrages anzuzeigen und um Aufnahme der Zahlung der Beiträge ab dem zu bitten.

Arbeitgebermitteilung

Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz

Die Anlage erfolgt nach § 2 Abs. 1, Nr. 1 c des 5. VermBG (Aktieninvestmentfonds). Dieser Sparvertrag wird bis zum Höchstbetrag von € 400,- mit 18 % Arbeitnehmersparzulage gefördert, sofern der Arbeitnehmer innerhalb der im Gesetz aufgeführten Einkommensgrenze bleibt.

Max Heinr. Sutor oHG

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung

Interessenkonflikte lassen sich bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, welche die Bank für ihre Kunden erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich dabei insbesondere ergeben:

- bei dem Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandlungsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Auftragsausführung für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

II. Compliance-Stelle

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung;

- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Es ist den Mitarbeitern der Bank im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt, Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen von Dritten anzunehmen, es sei denn, die Annahme entspricht dem Gebot der Höflichkeit, die Zuwendung ist nicht unverhältnismäßig, übersteigt in ihrem Wert einen Betrag von € 50,00 nicht und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ist ausgeschlossen.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstungen für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An unabhängige Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können.

Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Ausführung von Kundenaufträgen

I. Die Bank führt für Sie ausschließlich Aufträge über den Kauf und Verkauf inländischer und ausländischer Investmentanteile, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, aus. Dabei werden die Anteile über die Depotbank oder über einen Zwischenkommissionär bezogen bzw. zurückgegeben.

II. Die Bank weist darauf hin, dass ein Erwerb von inländischen und ausländischen Investmentanteilen, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, auch über eine Wertpapierbörse erfolgen kann. Dabei fallen als Kosten gewöhnlich der so genannte Spread (Differenz zwischen Geld- und Briefkurs), eine Maklercourtage und Bankprovisionen an. Die Bank bietet einen Erwerb von Investmentanteilen über Wertpapierbörsen nicht an.

III. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist die Bank dazu verpflichtet, von Ihnen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die von Ihnen gewünschte Anlage einzuholen. Auf Basis dieser Angaben wird die Bank eine Prüfung dahingehend durchführen, ob diese Anlage für Sie angemessen ist. Sollte die Prüfung ergeben, dass Sie für die gewünschte Anlage über keine ausreichenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen bzw. Sie hierzu keine ausreichenden Angaben gemacht haben, werden wir das von Ihnen in Auftrag gegebene Wertpapiergeschäft dennoch wunschgemäß durchführen.

IV. Diese Bestimmungen ergänzen die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank und gehen diesen insoweit vor.

Bank-Informationen

Max Heinr. Sutor oHG
 Hermannstraße 46, 20095 Hamburg
 Telefon: 01805-788 670 (0,14 EUR/Min.)
 Fax: 01805-788 671 (0,14 EUR/Min.)
 E-mail: info@sutorbank.de Internet: www.sutorbank.de

Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG bietet Ihnen Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung oder für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, der Verwahrung dieser Wertpapiere und Finanzinstrumente.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: www.bafin.de) beaufsichtigt.

Die Kunden der Bank werden als Privatkunden eingestuft und haben damit das höchste Schutzniveau.

Aufträge in Wertpapiergeschäften bitten wir schriftlich zu erteilen.

Über die Ausführung Ihrer Wertpapieraufträge werden wir Sie schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informieren. Falls wir aufgrund eines Sparplanes für Sie regelmäßige Aufträge in Investmentanteilen ausführen, werden wir Sie alle sechs Monate durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informieren. Auf Wunsch erhalten Sie von uns darüber hinaus jederzeit Informationen über den Stand Ihres Auftrages.

Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Durch diesen Einlagensicherungsfonds sind die Guthaben jedes einzelnen Kunden der Bank bis zur Höhe von 30% des haftenden Eigenkapitals des Bankhauses

Max Heinr. Sutor oHG zum Zeitpunkt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses voll gesichert.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere können bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt werden, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel am Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in Luxemburg.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG berechnet Kosten und Nebenkosten entsprechend nachfolgendem Auszug aus dem Preisverzeichnis.

Neben den genannten Kosten ist es möglich, dass Ihnen aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG gezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Auszug aus dem Preisverzeichnis

	EURO		EURO
Investmentparverträge			
Kontoführungs- und Depotgebühr:		weitere Gebühren: Anbieter- / Produktwechsel	80,00
VL 7 / Wertpapiersparvertrag / Einmalanlage p.a.	11,50 ¹⁾	förderschädliche Kündigung / Vertragsauflösung	80,00
Wertpapiersparvertrag (VL ^{Max} / WPS ^{Max} / EA ^{Max} Sparvertragspaket) ²⁾ p.a.	25,00 ¹⁾	Entnahme für Wohnzwecke	kostenlos
Investmentparvertrag (ISP Sparvertragspaket) ²⁾ p.a.	25,00 ¹⁾	Sonstige Preise und Dienstleistungen	
weitere Gebühren:		Gebühr für Verpfändung / Abtretung	29,75 ¹⁾
Fonds Switch: ³⁾		separate Anforderung eines Depotauszuges	7,50 ¹⁾
1) kalenderjährlich einmal, Mindest-Switchvolumen 1.000,00 €	kostenlos	Duplikatserstellung	7,50 ¹⁾
2) abweichend von 1) 1% vom Volumen min.	10,00	Rücklastschriftgebühr ⁵⁾	
vorzeitige Vertragsauflösung für VL-Verträge und Verträge mit vertraglich vereinbarter Laufzeit	40,00	fremde Gebühren +	je Posten 5,00
Altersvorsorgeverträge		Scheckgebühr	10,00 ¹⁾
Kontoführungs- und Depotgebühr:		Gebühr für Korrekturen fehlerhafter Zahlungseingänge	je Posten 5,00
Altersvorsorgevertrag ⁴⁾ p.a.	25,00 ¹⁾	Adressnachforschungsgebühr (standardisiert)	5,00 ¹⁾
Verwaltungsgebühr p.a. 0,3% vom Depotvolumen	max. 20,00	Adressnachforschungsgebühr (Anfragen bei Einwohnermeldeämtern)	
		fremde Gebühren zuzüglich	30,00 ¹⁾

¹⁾ Inkl. gesetzlicher MwSt.
²⁾ Bei gleichzeitigem Abschluss von bis zu 3 Einzelverträgen auf **einem** Antrag.
³⁾ Der Fonds Switch erfolgt zum Nettoinventarwert.
⁴⁾ Für Altersvorsorgeverträge, auf die vereinbarungsgemäß nur die staatlichen Zulagen fließen sollen, räumt die Bank einen Preisnachlass in Höhe von 13,50 Euro ein.
⁵⁾ Eine Gebühr für Rücklastschriften wird nur in den Fällen berechnet, in denen die Bank eigene Forderungen gegen den Kunden, die aus für den Kunden erbrachten Leistungen der Bank herrühren, per Lastschrift von einem Girokonto des Kunden bei einem anderen Kreditinstitut einzieht. Dabei wird die Bank dem Kunden eigene durch die Rücklastschrift bedingte Aufwendungen berechnen sowie diejenigen Gebühren weiterbelasten, die ihr von dritter Seite aufgrund der Rücklastschrift gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Lastschriftabkommens in Rechnung gestellt werden. Die Bank wird dem Kunden die Gebühr nur dann berechnen, wenn dieser die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat. Die Gebühr wird dabei den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die von der Bank geltend gemachte Rücklastschriftgebühr.

Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen

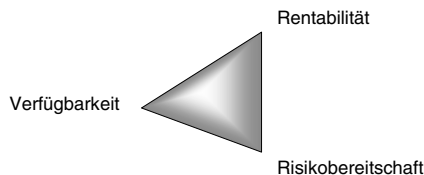
Grundgedanke des Investmentgeschäfts:

Im Wertpapierbereich stellen Investmentfonds privaten Anlegern seit Gründung des ersten Investmentfonds 1868 eine gute Möglichkeit dar, bereits mit kleinen Beträgen und nach dem Prinzip der Risikomischung bei fachmännischer Verwaltung gleichzeitig in mehrere Anlageinstrumente zu investieren.

Investmentfonds sind dabei eine interessante Alternative zu der direkten Anlage in Aktien, Schuldverschreibungen, Immobilien, Bankguthaben etc.. Eine **Kapitalanlagegesellschaft** (KAG, auch Investmentgesellschaft genannt) sammelt das Geld der Kapitalanleger, bündelt es in einem **Investmentfonds** und investiert es in unterschiedlichen Anlagebereichen. Durch die Streuung der Investition wird das Anlagerisiko minimiert. Das Geld wird nach vorher festgelegten Anlagezielen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, am Geldmarkt, in Derivaten und/oder in Immobilien angelegt.

Kriterien der Anlageentscheidung:

Zielalternativen jeder Art von Geld- und Vermögensanlage bilden die drei Kriterien des „magischen Dreiecks“ der Geldanlage: **Rentabilität** (Ertrag der Anlage), **Risikobereitschaft** (Sicherheit der Anlage) und **Verfügbarkeit** (Möglichkeit, die Anlage in Bargeld zurückzuwandeln). Keine Anlageform erfüllt alle drei Kriterien in gleichem Maße. Spekulative Anlagen bieten zwar höhere Ertragschancen, bergen gleichzeitig aber auch höhere Verlustrisiken. Flexible und kurzfristige Anlagen sind üblicherweise weniger ertragreich als langfristige Investitionen. Die Bestimmung, wie sich die drei Kriterien zueinander verhalten sollen, bildet die Grundlage für die persönliche Entscheidung jedes Anlegers über die Form seiner Geldanlage und dementsprechend auch über die Art des bevorzugten Investmenttyps.



Rahmenbedingungen:

Angeboten werden Investmentfonds in Deutschland von **Investmentgesellschaften**. Deutsche Investmentgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften) treten in der Rechtsform einer GmbH oder AG, ausländische Investmentgesellschaften auch in anderen Rechtsformen auf.

Die Aufgabe der Gesellschaft besteht darin, das Fondsvermögen nach Maßgabe der gesetzlich und vertraglich festgelegten Anlagegrundsätze anzulegen. Das **Fondsvermögen/Sondervermögen** setzt sich zusammen aus den erworbenen Wertpapieren, den Geldmarktinstrumenten, Fondsanteilen sowie den sonstigen Vermögenswerten und muss zum Schutz des Anlegers getrennt vom eigenen Vermögen der Fondsgesellschaft sowie von weiteren Sondervermögen der Gesellschaft verwaltet werden. Die Verwaltung und Verwertung des Fondsvermögens erfolgt seitens einer unabhängigen **Depotbank**, zu deren weiteren Aufgaben die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen, die börsentägliche Berechnung der Anteilspreise sowie die Überwachung der Einhaltung der Anlagegrundsätze durch die Fondsgesellschaft gehören.

Alle in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb berechtigten ausländischen Investmentfonds sowie die dazugehörigen Investmentgesellschaften haben der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Vertriebsabsichten angezeigt**. Die genauen gesetzlichen Vorschriften zu Investmentfonds deutscher Gesellschaften sind im **Investmentgesetz (InvG)** geregelt.

Mit dem Kauf von **Investmentfondsanteilen** (auch **Investmentzertifikate** genannt) wird der Anleger anteilig Miteigentümer am Fondsvermögen. Der **Anteilspreis** bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens (**Inventarwert**) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile und wird bei Publikumsfonds börsentäglich von der Depotbank ermittelt. Er entspricht in der Regel dem **Rücknahmepreis**. Der **Ausgabepreis**, zu dem der Anleger einen Fondsanteil erwerben kann, ergibt sich aus diesem Anteilspreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, der zur Deckung der Vertriebskosten dient.

Der **Erwerb** und die **Rückgabe** von Anteilsscheinen können direkt über die Investmentgesellschaft, über die Depotbank, die Vertriebs- oder Zahlstellen gemäß Verkaufsprospekt sowie zunehmend über die Börse erfolgen. Hierbei gilt es die jeweiligen Vertragsbedingungen zu beachten.

Bei **börsengehandelten Investmentfonds** können die Fondsanteile während der gesamten Börsenzeit zu den jeweils aktuellen Kursen über die Börse bezogen und veräußert werden. Der Preis enthält keinen Ausgabeaufschlag, richtet sich nach dem jeweiligen Angebot und der Nachfrage und orientiert sich dabei an den veröffentlichten Anteilspreisen der Investmentgesellschaften.

Publizitätspflichten

Investmentgesellschaften müssen einmal jährlich für jedes von ihnen verwaltete Sondervermögen einen Rechenschaftsbericht und halbjährlich einen Halbjahresbericht erstellen. Zu jedem Fonds muss ein Verkaufsprospekt vorliegen, der über die Anlagegrundsätze und Kosten informiert.

Fondsarten:

Investmentfonds gibt es in zahlreichen Ausprägungsformen mit sehr unterschiedlichen Anlageschwerpunkten und Anlagekonzepten. Die Vertragsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt und beinhalten Mindestrichtlinien in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds sowie spezifische Vorgaben über zulässige Anlagewerte und -schwerpunkte. Nachfolgend werden Ihnen einige wichtige Fondsarten vorgestellt:

Publikumsfonds werden in der Regel für eine beliebige Anzahl von Anlegern aufgelegt und öffentlich angeboten und können grundsätzlich von jedem privaten und institutionellen Interessenten erworben werden.

Spezialfonds dagegen werden für einzelne, meist institutionelle Kunden konstruiert und können von Privatanlegern nicht erworben werden.

Offene Investmentfonds (Open-end-Fonds) geben laufend Anteilsscheine aus und verwenden den Erlös zum Erwerb weiterer Anlagewerte. Das Sondervermögen kann beliebig erweitert werden. Die Anteilsscheine können in der Regel an jedem Börsentag gehandelt werden. Es besteht eine Pflicht der Fondsgesellschaft, den vertraglichen Bedingungen entsprechend, ausgegebene Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurückzunehmen.

Geschlossene Investmentfonds (Closed-end-Fonds) geben einmalig eine bestimmte, feststehende Zahl von Zertifikaten aus. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Rücknahme des Anteils, diese können nur an Dritte, gegebenenfalls über eine Börse, verkauft werden.

Investitionen deutscher Privatanleger erfolgen am häufigsten in **offenen Publikumsfonds**, so dass diese den Schwerpunkt nachfolgender Informationen bilden:

Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds:

Aktienfonds sind Investmentfonds, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich oder überwiegend in Aktien anlegen. Von den Anlagegrundsätzen und dem Anlageschwerpunkt des jeweiligen Fonds ist die Aktienauswahl abhängig.

Rentenfonds investieren größtenteils oder ausschließlich in verzinsliche Wertpapiere, wie Bundesanleihen und Staats- oder Unternehmensanleihen mit unterschiedlichsten Laufzeiten, Währungen und Zinssätzen.

Gemischte Fonds investieren in Aktien, Anleihen und zum Teil auch in Geldmarktpapiere und weisen somit ein breites Anlagespektrum aus. Aktien, Anleihen und Geldmarktpapiere können je nach Marktentwicklung und Börsentrend unterschiedlich gewichtet werden. Die höheren Kurschancen bei Aktien werden mit der größeren Sicherheit von Anleihen kombiniert.

Geldmarktfonds legen das Vermögen in festverzinsliche Wertpapiere mit sehr kurzen Restlaufzeiten, in variabel verzinsliche Wertpapiere, in Bankguthaben und in Tages- sowie Festgeldern bis zu einem Jahr an. Ziel ist es, eine dem aktuellen Geldmarkt, d.h. einem anerkannten Referenzzinssatz entsprechende Verzinsung zu erwirtschaften. Die Sicherheit der Anlagegelder steht dabei im Vordergrund, während das Kursrisiko minimal ist.

Garantie- und Kapitalschutzfonds versprechen den (teilweisen) Erhalt des eingesetzten Kapitals und bieten gleichzeitig Chancen auf Wertsteigerungen. Anleger partizipieren größtenteils an der Entwicklung eines bestimmten Marktes – vielfach dem Verlauf eines bestimmten Aktienindex. Ein negativer Verlauf wird nicht oder nur zum geringen Teil an den Anleger weitergegeben. Es gibt also einen Deckel nach oben und gleichzeitig eine vollständige oder teilweise Absicherung nach unten.

Total oder Absolute Return Fonds verfolgen jeweils sehr unterschiedliche Strategien. Grundidee ist es, einen absoluten Gewinn bzw. eine fortwährend positive Entwicklung des Anteilspreises sowohl bei steigenden als auch sinkenden Märkten zu erzielen. Anders als bei Garantie- und Kapitalschutzfonds wird kein Versprechen gegeben, dass das eingesetzte Kapital ganz oder größtenteils erhalten bleibt.

Hedgefonds (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) bedienen sich bei der Anlage des Fondsvermögens vorwiegend spekulativer Börsengeschäftsmöglichkeiten, die ursprünglich zu Absicherungszwecken entwickelt wurden (Swaps, Optionen, Futures, Leerverkäufe). Sie verfolgen vielfältige Strategien mit dem Ziel hoher, absoluter Renditen, meist unter Einsatz von Derivaten und weisen einen spekulativen Fondscharakter mit teilweise sehr hohem Risiko aus. Öffentlich angeboten werden Hedgefonds in Deutschland nur in der Form des Dachfonds; zur Risikoreduzierung wird das Kapital hierbei in mehreren einzelnen Hedgefonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten angelegt.

Immobilienfonds investieren die Anlagegelder vorwiegend in gewerblich genutzte Objekte (Bürohäuser, Einkaufszentren, Wohngebäude) guter bis bester Lagen, in Grundstücke und Grundstücks-Gesellschaften, in Erbbaurechte sowie zu einem geringen Teil auch in größere Wohnbauprojekte.

Indexfonds bilden einen bestimmten Index, z.B. den DAX, vollständig oder in hoher Übereinstimmung nach, so dass das Anlageergebnis im Wesentlichen die Entwicklung des Indexes widerspiegelt.

Dachfonds legen die ihnen zufließenden Mittel nicht in einzelnen Wertpapieren, sondern in Investmentzertifikaten anderer Investmentgesellschaften an und erreichen somit eine breite Risikostreuung. Das Dachfonds-Management beobachtet und analysiert nicht die einzelnen

Wertpapiere, sondern die Märkte und die Qualität der Fonds, die in diese Märkte investieren und richtet die eigenen Investitionen entsprechend aus. Man spricht deshalb auch von einer standardisierten Vermögensverwaltung vor allem für kleine Anlagebeträge.

Die Investitionen der oben beschriebenen Fonds können dabei z. B. ausschließlich in einem bestimmten Land (**Länderfonds**), einer bestimmten geographischen Region (**Regionenfonds**) oder weltweit (**Internationaler Fonds**) erfolgen, sich auf ganz bestimmte Märkte, Instrumente oder Kombinationen daraus konzentrieren (**Spezialitätenfonds**), ausschließlich in Werte bestimmter Industriezweige oder Wirtschaftssektoren erfolgen (**Branchenfonds**) oder mit einer vorher festgelegten Laufzeit versehen werden (**Laufzeitfonds**). Die Währung der Sondervermögen kann sowohl auf EURO als auch auf eine Fremdwährung lauten.

Die erwirtschafteten Erträge der o.g. Fonds (Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Kursgewinne etc.) können sowohl nach Beendigung des Fondsgeschäftsjahres an die Anteilseigner ausgeschüttet werden (**Ausschüttende Investmentfonds**) als auch im Fondsvermögen verbleiben (**Thesaurierende Investmentfonds**). Bei ausschüttenden Fonds vermindert sich der Anteilspreis am Tag der Ausschüttung um den ausgeschütteten Betrag. Bei thesaurierenden Fonds werden mit den einbehaltenen Erträgen in der Regel weitere Wertpapiere gekauft und somit das Fondsvermögen erhöht.

Neben den genannten Fondstypen gibt es eine Vielzahl weiterer Fondskategorien, die sich durch Weiterentwicklungen und Innovationen in der Investmentbranche gebildet haben. **Die konkrete Anlagestrategie jedes einzelnen Investmentfonds wird in den jeweiligen Verkaufsprospekten und Vertragsbedingungen verbindlich festgelegt.**

Mit der Anlage in Wertpapieren generell sowie speziell mit Investmentfonds verbundene Risiken:

Unter **Kursrisiko** versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Vermögensanlagen. Üblicherweise orientiert sich der Kurs z. B. einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Neben handfesten Faktoren bestimmen auch Meinungen und Gerüchte die Kursentwicklung an der Börse. Obwohl sich objektive Faktoren der Unternehmensentwicklung nicht verändert haben, können solche Stimmungslagen den Kurs eines Wertpapiers und somit den Ertrag der Vermögensanlage stark beeinflussen (**Psychologisches Marktrisiko**).

Wird eine Vermögensanlage in Fremdwährung gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieser Anlage stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum EURO ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern (**Währungs- bzw. Wechselkursrisiko**).

Bei Vermögensanlagen mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen/Beschränkungen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird (**Transferrisiko**). Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist. Kann ein ausländischer Emittent seine Verpflichtungen aufgrund von Beschränkungen seines Sitzlandes nicht erfüllen, spricht man vom **Länderrisiko**.

Die Möglichkeit, ein Wertpapier jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können, wird Handelbarkeit (=Liquidität) genannt. Ein liquider Markt zeichnet sich dadurch aus, dass ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kurschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Kursniveau abgewickelt werden kann (**Liquiditätsrisiko**).

Unter **Bonitätsrisiko** versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten eines Wertpapiers, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc.. Es wird auch **Schuldner- oder Emittentenrisiko** genannt. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität eines Schuldners kann das so genannte Rating (=Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) sein.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der **Kauf von Wertpapieren auf Kredit** stellt ein erhöhtes Risiko dar, da der aufgenommene Kredit unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden muss und die Kreditkosten darüber hinaus den Ertrag schmälern.

Das **Inflationsrisiko** bezeichnet die Unsicherheit über die reale Höhe der zukünftigen Auszahlungen (Geldentwertung).

Ein **Konjunkturrisiko** entsteht dann, wenn die Konjunkturentwicklung bei der Anlageentscheidung unzureichend berücksichtigt wird. Sinkende Konjunkturaussichten können sich in den Wertpapierkursen niederschlagen.

Steuerliche Risiken können sowohl auf den Kapitalmärkten durch Änderungen des Steuerrechts der jeweiligen Länder als auch durch die steuerliche Situation beim Anleger entstehen (insbesondere Kapitalerträge und Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften).

Gelten die bisher aufgeführten Risiken nicht nur für Fonds, sondern in viel stärkerem Umfang auch für Einzelinvestments, sind abschließend noch einige fondstypische Risiken zu beachten, die den Wert Ihrer Vermögensanlage nachhaltig beeinträchtigen können:

Unübersichtlichkeit

Aufgrund der Vielzahl der hierzulande angebotenen Investmentfonds gilt es für den Anleger, sich einen Überblick über die Produkte und Anlageschwerpunkte zu verschaffen und diejenigen Fonds auszuwählen, die seinen persönlichen Vorstellungen und Anlagezielen entsprechen.

Fondsmanagement

Das Fondsmanagement ist für den Anlageerfolg eines Fonds entscheidend. Qualität, fachliche Kompetenz und Kontinuität sind für den Erfolg eines Investmentfonds, verglichen mit dem jeweiligen Markt bzw. gegenüber der Konkurrenz, ausschlaggebend. Wertentwicklung und Schwankung der Anteilswerte können auch bei Fonds mit gleichem Anlageschwerpunkt weit auseinander liegen. Fehlentscheidungen des Fondsmanagements wirken sich dementsprechend negativ auf die Wertentwicklung aus.

Fondsvolumen

Die Größe des Fondsvolumens kann die Wertentwicklung eines Investmentfonds in starkem Maße beeinflussen. In kleinen bzw. engen Märkten kann der Einstieg mit großen Summen die Kurse verzerren, die schnelle Umschichtung bzw. der Ausstieg aus schwankungsstarken und engen Märkten kann bei einem hohen Fondsvolumen schwieriger sein.

Fondsschließung

Sollte sich der Vertrieb eines Investmentfonds z. B. bei volumenschwachen Fonds sowie bei kleineren Investmentgesellschaften oder im Zuge der Fusionierung von Fondsgesellschaften wirtschaftlich nicht mehr rechnen, sieht das Investmentrecht ausdrücklich die Möglichkeit der Fondsschließung oder Zusammenlegung mit anderen Fonds vor. In diesem Fall werden die Anteile entweder an die Anteilseigner ausgezahlt oder kostenfrei in einen anderen Fonds investiert.

Performancelisten

Listen, in denen Fonds nach der besten Wertentwicklung für einen oder mehrere Zeiträume geordnet werden, können von den Anlegern falsch interpretiert werden. Die Performanceangaben beziehen sich dabei immer auf die Vergangenheit und selbst bei einer sehr langfristig zurückreichenden Betrachtung kann aus diesen Angaben niemals auf eine künftige Wertentwicklung geschlossen werden.

Anlagerisiko

Die Risiken von Investmentfonds sind einerseits von den Anlageschwerpunkten und andererseits von den Anlagezeiträumen abhängig. Kursänderungen der je nach Anlageschwerpunkt im Fonds enthaltenen Wertpapiere spiegeln sich in den Anteilspreisen wider. Chancen und Risiken hängen nicht zuletzt davon ab, wie weit das Anlagespektrum eines Fonds gefasst ist. Hierbei gilt: Je spezieller der Fonds, desto höher das Risiko.

Ein so genanntes „**Klumpenrisiko**“ entsteht dann, wenn der Fondskäufer beim Erwerb mehrerer Fonds nicht darauf achtet, welche Anlageinstrumente in den einzelnen Fonds enthalten sind und es zu einer **Risikoballung** kommt. Die erhoffte Risikostreuung, die der Erwerb verschiedener Fonds mit sich bringen soll, ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

Ausgabekosten

Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeaufschläge und interne Kosten für die Verwaltung des Fonds ergeben möglicherweise Gesamtkosten, die sich insbesondere dann nachteilig im Vergleich zur Direktanlage auswirken, wenn die Fondsanteile nur kurze Zeit gehalten werden.

Rücknahme der Anteilsscheine

Die Rücknahme von Anteilsscheinen darf von der Kapitalanlagegesellschaft ausgesetzt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Spezielle Risiken bei Hedgefonds

Hedgefonds unterliegen im Vergleich zu herkömmlichen Fonds geringeren Anforderungen an Publizität und Rechenschaftslegung. Das Fondsvermögen wird häufig nicht börsentäglich bewertet, deutsche Hedgefonds sind nur zu einer vierteljährlichen Anteilsermittlung verpflichtet. Der Verwalter eines Hedgefonds kann in der Regel die gesamte Bandbreite an Finanzinstrumenten einsetzen. Er kann z. B. Optionen, Futures oder Swaps nutzen, Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Kredite zur Erzielung von Hebeleffekten aufnehmen. Je größer der eingesetzte Hebel, desto stärker die Wertschwankungen des investierten Kapitals. Entwickelt sich der Markt wider Erwarten entgegen der Anlagestrategie, entsteht ein erhöhtes Verlustrisiko, das bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.